

Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

13. Auflage, 27.07.2023

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Ziel und Geltungsbereich.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Qualitätssicherung.....	4
1.4	Inkrafttreten	5
2	Recht	6
2.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
2.1.1	Primärleistung.....	7
2.1.2	Personenkreis	9
2.1.3	Antrag.....	10
2.1.4	Definitionen	11
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen	12
2.1.6	Dienst-, Sach- bzw. Geldleistung, berechnete Selbsthilfe	12
2.1.7	Kinder- und Jugendschutz.....	13
2.2	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	14
2.2.1	Definitionen	14
2.2.2	Nachweise	15
2.2.3	Umfang	15
2.3	Schulbedarf	17
2.3.1	Definition	18
2.3.2	Nachweis	18
2.3.3	Umfang	18
2.4	Schülerbeförderung.....	19
2.4.1	Definitionen	19
2.4.2	Nachweise	19
2.4.3	Umfang	20
2.5	Lernförderung.....	22
2.5.1	Definitionen	22
2.5.2	Nachweise	24
2.5.3	Umfang	24
2.6	Mittagsverpflegung	26
2.6.1	Definition	26
2.6.2	Nachweise	26
2.6.3	Umfang	27
2.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	28
2.7.1	Definitionen	28
2.7.2	Nachweise	30
2.7.3	Umfang	30
3	Verfahren	32

3.1	Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten.....	32
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung.....	32
3.1.2	Koordinierung	33
3.2	Bürgerorientierte Verwaltung	33
3.2.1	Formulare und Merkblätter.....	33
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	33
3.2.3	Dokumentation und Aktenführung	34
3.2.4	Ablage	35
3.2.5	Datenschutz	35
3.2.6	Elektronische Datenverarbeitung	35
3.2.7	Rechtsbehelfe	36
3.3	Berichtswesen, Revision	36
	Änderungshistorie	38
	Anhang: Formulare.....	42

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/bildungspaket

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
Alg II	Arbeitslosengeld II (bis 31.12.2022)
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
BT	Deutscher Bundestag
BuT	Bildung und Teilhabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DVB	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SGB	Sozialgesetzbuch
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VwV	Verwaltungsvorschrift

1 Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben spezielle altersabhängige Bedürfnisse¹. Ihnen werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden „BuT“ genannt) – neben dem Regelbedarf – gesondert anerkannt (§ 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II], § 6b Bundeskindergeldgesetz [BKGG] i. V. m. § 28 SGB II, § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII] und §§ 3 Abs. 4, 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG] i. V. m. § 34 SGB XII).

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der Leistungen für BuT in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Sozialamt und das Jobcenter Dresden².

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG, Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialgerichtsgesetz (SGG) bzw. Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) sind zu beachten. Die Leistungen für BuT nach § 6b BKGG werden nicht von der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO [EG]) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa erfasst.

1.3 Qualitätssicherung

Diese DA wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen angepasst. Der Änderungsbedarf wird vom Sozialamt und Jobcenter Dresden zusammengefasst und mit einem Lösungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

¹ Vgl. Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL3/09, 1 BvL 4/09).

² Die LHD hat gegenüber dem Jobcenter Dresden ein kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 S. 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA umfasst die Kapitel 1 bis 3. Sie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft³ und ersetzt von da an die DA vom 23.12.2021.

Dresden, 27.07.2023



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

³ Zur Gewährleistung der Aktualität können parallel zur DA Weisungen erlassen werden.

2 Recht

Den leistungsberechtigten Personen werden bei Vorliegen aller Voraussetzungen folgende eigenständige Bedarfe anerkannt:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (2.2),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (2.3),
- Aufwendungen für Schülerbeförderung (2.4),
- zusätzliche Lernförderung (2.5),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (2.6) und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (2.7).

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Personen, für die eine der unter 2.1.1 genannten Primärleistungen gewährt wird und die zum berechtigten Personenkreis gehören (2.1.2). Die Leistungen für BuT werden im Rechtskreis BKGG grundsätzlich auf Antrag erbracht (§ 9 Abs. 3 BKGG).

In den weiteren Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) werden die Leistungen zur Lernförderung auf gesonderten Antrag erbracht (im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 bedarf es keiner gesonderten Antragsstellung KitaFinHÄndG; §§ 71 Abs. 1 SGB II, 141 Abs. 5 SGB XII, 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Für Schulausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen ist hingegen kein gesonderter Antrag erforderlich (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII). Das heißt, dass mit der Antragstellung auf die Primärleistung (SGB II bzw. SGB XII und AsylbLG) der Antrag auf Leistungen des BuT als „gestellt“ gilt. Die Leistung ist jedoch gegenüber dem Träger zu beziffern (2.1.3).

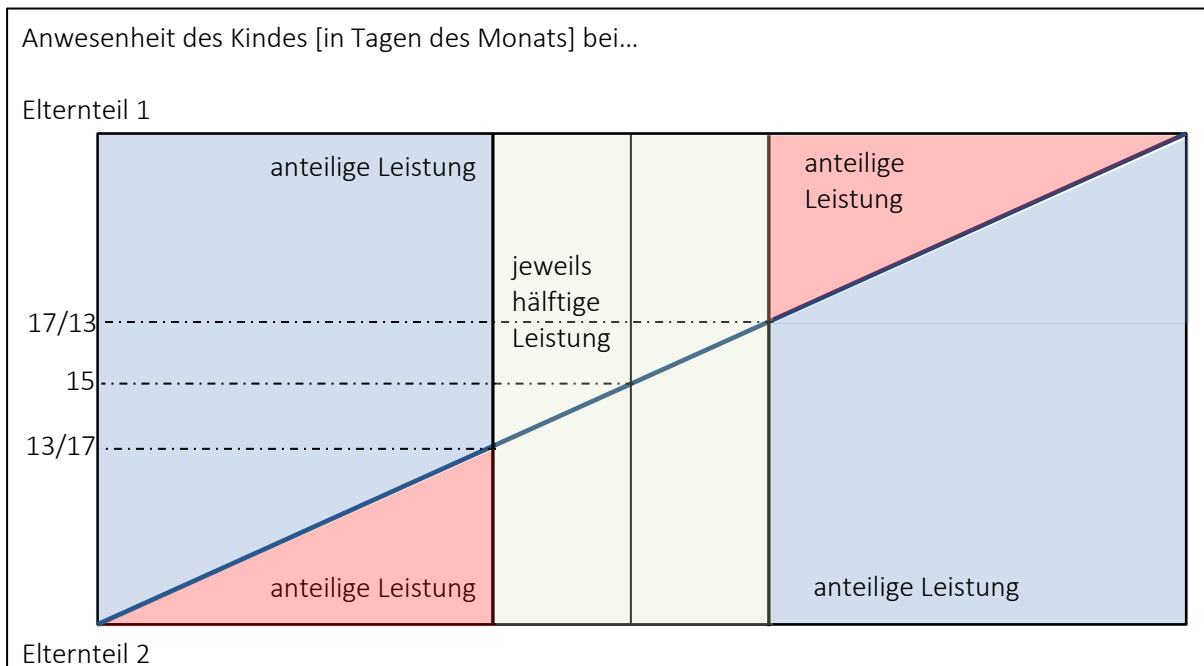
Bei getrennt lebenden Eltern wird unabhängig davon, ob ein Wechselmodell vereinbart wurde, die Berechnung der Leistungshöhe und -zuteilung bzw. -verteilung nach 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 praktikabler gestaltet. Es wird der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden „BA“ genannt) gefolgt (siehe hierzu das Schaubild auf der Folgeseite). Bei

1. überwiegenden Aufenthalten beim Elternteil (über 17 Tagen pro Monat) erfolgt die anteilige (tageweise) Zurechnung,

Ausnahme: Bezieht nur ein Elternteil Leistungen nach dem SGB II und hält sich das Kind in dem Haushalt dieses Elternteils mehr als 17 Tage auf, besteht für diese Monate ein Anspruch auf den vollen Regelbedarf der entsprechenden Regelbedarfsstufe sowie auf die vollen Leistungen Bildung und Teilhabe. Es können nur Kosten übernommen werden, die vertraglich durch den leistungsbeziehenden Elternteil tatsächlich zu leisten sind.

2. bei einer nahezu hälftigen, abwechselnden Betreuung („echtes Wechselmodell“, 13-17 Tage pro Monat beim jeweiligen Elternteil) erfolgt die hälftige Zurechnung,

3. bei regelmäßigen Aufenthalten beim Elternteil („unechtes Wechselmodell“, mindestens ein Tag pro Monat, maximal 12 Tage), erfolgt die anteilige (tageweise) Berücksichtigung und
4. bei nur sporadischen Besuchen erfolgt keine Berücksichtigung.



2.1.1 Primärleistung

Primärleistungen sind:

- Bürgergeld nach SGB II,
- Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- Kinderzuschlag nach BKGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach SGB XII oder
- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. besondere Leistungen nach § 2 AsylbLG (i. V. m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII).

Sollte eine antragstellende Person bisher noch keine dieser Sozialleistungen beziehen oder unklar sein, ob sie sie beanspruchen möchte bzw. kann, hat das Sozialamt bzw. das Jobcenter den Willen der antragstellenden Person bei dieser unter Verweis auf die entsprechenden Mitwirkungspflichten in Erfahrung zu bringen und ggf. den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

Wird die Primärleistung nach § 41a SGB II bzw. § 44a SGB XII vorläufig bewilligt, so sind die Bescheide zu den Leistungen dieser Dienstanweisung ebenfalls vorläufig zu erlassen. Wird im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Primärleistungen festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden hat, so sind gleichfalls die Leistungen nach dieser Dienstanweisung zu erstatten. Übersteigendes Einkommen und Vermögen ist bei der Prüfung, in welcher Höhe eine Erstattung zu erfolgen hat, zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der Anrechnung von übersteigendem Einkommen und Vermögen ist in § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II geregelt. Berücksichtigt werden außerdem Personen, die

- in Bedarfsgemeinschaften (im Folgenden „BG“ genannt) mit einer leistungsberechtigten Person leben (§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB II) oder
- lediglich erst durch den Bedarf für BuT anspruchsberechtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 4 SGB II, Elterneinkommen ist kopfteilig auf die Kinder in der BG aufzuteilen).

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII (siehe auch 2.6): Leistungen nach SGB VIII gehen den Leistungen nach SGB II und SGB XII vor (§ 10 Abs. 3 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Davon ausgenommen sind Zuschüsse zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Die Zuständigkeit der Entscheidung und der Ausgabe liegt beim Sozialamt.

Ausgeschlossen sind Personen, die durch eigenes Einkommen (v. a. Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss) ihren Bedarf zum Lebensunterhalt einschließlich der Bedarfe für BuT selbst decken. Sie gehören nicht zur BG ihrer Eltern. Kindergeld wird nicht auf die Bedarfe für BuT angerechnet. Vom Ausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II nicht erfasst werden Personen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 22 Abs. 2 SGB XII. Sie haben, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Leistungen für BuT. Das gilt z. B. für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen und Fachschulen, die Schüler-BAföG erhalten und deren Bedarfshöhe sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) bemisst.

2.1.2 Personenkreis

Leistungsart, Kapitel	SGB II ⁴ und BKGG	SGB XII und §§ 3 und 2 AsylbLG
Schulausflüge und mehrtätige Klassenfahrten, 2.2 Mittags- verpflegung, 2.6	■ Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, d. h. sowohl in Kinderkrippen, Kindergärten als auch bei Tagespflegepersonen (§ 22 Abs. 1 S. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII]) ■ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder den Hort besuchen	
	■ Altersgrenze: nur bis Vollendung des 25. Lebensjahres ■ Ausgeschlossen: Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, und Auszubildende nach § 27 i. V. m. 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II	■ ohne Altersbeschränkung für SGB XII, AsylbLG: siehe SGB II⁵ ■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Schulbedarf, 2.3 Schülerbeförderung, 2.4 Lernförderung, 2.5	■ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen	
	■ Altersgrenze: nur bis Vollendung des 25. Lebensjahres ■ Ausgeschlossen: Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, und Auszubildende nach § 27 i. V. m. § 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II	■ ohne Altersbeschränkung für SGB XII, AsylbLG: siehe SGB II ■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Teilhabe, 2.7	■ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (einheitliche Altersgrenze!)	
	■ Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 27 i. V. m. § 7 Abs. 5 SGB II - Beachte § 7 Abs. 6 SGB II	■ SGB XII: wegen einheitlicher Altersgrenze nur Personen nach 3. Kapitel SGB XII berechtigt ■ Ausbildungsvergütung ist unschädlich ■ Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII - Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII

⁴ Zusätzlich werden unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Leistungen nach dem SGB VIII berücksichtigt, Voraussetzung ist ein Bescheid des Jobcenters zur grundsätzlichen Leistungsberechtigung nach SGB II

⁵ Daher können bspw. auch über-25-jährige Berufsschülerinnen und Schüler oder behinderte Schülerinnen und Schüler diese Bedarfe geltend machen. Der in der Literatur vertretenen Auffassung zur Altersbegrenzung im Rechtskreis AsylbLG für „junge Erwachsene“ (vgl. Wortlaut § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II) wird gefolgt

2.1.3 Antragstellung

Im Rechtskreis BKGG sind die Anträge sämtlicher Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch der persönliche Schulbedarf) gesondert im Sozialamt Dresden zu stellen (§ 9 Abs. 3 BKGG). Die Antragstellung ist an keine Form gebunden, es ist daher auch nicht zwingend erforderlich, dass der gestellte Antrag unterschrieben ist. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher die antragstellende Person dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen.

In allen anderen Rechtskreisen müssen nur die Kosten zur Lernförderung gesondert und vor Leistungseintritt beantragt werden. Im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 bedarf es jedoch keiner gesonderten Antragsstellung KitaFinHändG; §§ 71 Abs. 1 SGB II, 141 Abs. 5 SGB XII, 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG.

Für die weiteren Leistungen (§ 28 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 7 SGB II, § 34 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 7 SGB XII) sind grundsätzlich keine gesonderten Anträge notwendig, da diese Bedarfe bereits mit dem Hauptantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag auf die Primärleistung (2.1.1) als gestellt gelten (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII). Die Höhe der begehrten Leistung ist jedoch gegenüber dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter Dresden zu beziffern, daher sollten, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, einheitliche Formblätter verwendet werden (siehe 3.2.1).

Die Antragstellung ist möglich für

- Kinder im Alter **bis 14 Jahre**: durch die gesetzliche Vertretung (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]),
- Kinder und Jugendliche im Alter von **15 bis 17 Jahre**: durch die gesetzliche Vertretung (§ 1629 BGB), nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch die Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I bzw. § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) und
- **volljährige** Leistungsberechtigte: persönlich, durch die Vertretung der BG (§ 38 SGB II) oder durch eine bevollmächtigte Person (§ 13 SGB X bzw. § 14 VwVfG).

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, es empfiehlt sich jedoch die Formblätter zu nutzen (siehe 3.2.1).

Der Antrag auf Lernförderung muss gestellt werden (Ausnahme: Im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 bedarf es keiner gesonderten Antragsstellung), bevor der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der berücksichtigt werden könnte⁶. Dies gilt nicht für Anträge im Rechtskreis BKGG. Gemäß § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen für BuT vom Beginn des Monats an gewährt, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die BuT-Leistungen nach **BKGG** werden **längstens für ein Jahr rückwirkend** erbracht (§ 6b Abs. 2a BKGG in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung).

⁶ Vgl. Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rolf/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37, Rn. 13-16.

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kapitel SGB XII gilt das **Monatsprinzip**, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht, der Erkenntnisgrundsatz bleibt davon unberührt (vgl. § 18 SGB XII).

Hat eine leistungsberechtigte Person ohne eigenes Verschulden die **Antragsfrist versäumt** wird sie dadurch so gestellt, als hätte sie die Antragsfrist nicht versäumt (§§ 27 SGB X, 30 Satz 2 SGB II). Die antragstellende Person hat die Tatsachen, nach denen ihr eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war, gegenüber der zuständigen Behörde umgehend glaubhaft zu machen (z. B. kurzfristige Bekanntgabe eines Schulausflugs ins Freibad am Monatsende und Dienstbereitschaft des Sozialamtes oder des Jobcenters erst im Folgemonat gegeben).

2.1.4 Verjährung

Die Ansprüche unterliegen der Verjährung. Im Rechtskreis SGB II und SGB XII sind die Ansprüche gem. § 45 Abs. 1 SGB I bis zu vier Jahre nach Anspruchsentstehung geltend zu machen, jedoch nicht über den 1. August 2019 hinaus (Inkrafttreten des StaFamG inkl. der Antragsfreiheit).

Im Rechtskreis BKGG verjähren die Ansprüche (auch der persönliche Schulbedarf) bereits nach zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).

2.1.5 Definitionen

Neuanträge sind Anträge, die innerhalb einer Periode von mehreren aufeinander folgenden Bewilligungsabschnitten bzw. Bewilligungszeiträumen erstmals gestellt werden. Innerhalb eines Bewilligungsabschnitts kann die Kostenübernahme für mehrere Leistungen beantragt werden. Mit Ablauf des Bewilligungsabschnitts entsteht das Antragserfordernis von Neuem.

Folgeanträge bzw. Weiterbewilligungsanträge sind Anträge, die nach einem Neuantrag für einen folgenden Bewilligungsabschnitt gestellt werden. In den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und BKGG umfasst der Bewilligungsabschnitt i. d. R. zwölf Monate (vgl. § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II, vgl. § 5 BKGG, vgl. § 44 Abs. 1 SGB XII).

Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung einer auszubildenden Person im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dabei nicht an. Leistungen nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind keine Ausbildungsvergütung und führen nicht zu einem Ausschluss der Leistungen für BuT.

Dresden-Pass ist eine freiwillige Leistung der LHD für Personen mit geringem Einkommen (Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen). Er berechtigt u. a. zum vergünstigten Besuch von Kulturstätten.

Hort ist ein außerschulisches sozialpädagogisches Angebot mit eigenem Bildungsauftrag i. S. d. SGB VIII. Die Teilnahme ist freiwillig.

Kindertageseinrichtung ist im Sinne des Bildungspakets weit zu verstehen und umfasst auch die Kindertagespflege i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (vgl. Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales vom 02.12.2010, Bund-Länder-Arbeitsgruppe).

Schulen sind allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (vgl. § 4 Schulgesetz [SchulG]) - unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat betrieben werden. Zu den berufsbildenden Schulen zählen insbesondere Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr), Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, berufliches Gymnasium, berufsbildende Förderschule. Ersatzschulen gehören zu den privat betriebenen Schulen, die anerkannte Abschlüsse (z. B. Abitur, Realschulabschluss, Wirtschaftsschulabschluss) vergeben oder durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt wird.

2.1.6 Verhältnis zu anderen Leistungen

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II scheidet aus, wenn die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen nach 3. oder 4. Kapitel SGB XII hat (vgl. § 21 S. 1 SGB XII, § 19 Abs. 2 S. 1 SGB II); anstelle dessen tritt § 34 SGB XII. Ein Anspruch entfällt auch, wenn die Bedarfe bereits nach § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG gedeckt sind (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB II). Junge Menschen, die stationär in Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für BuT (§ 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII). Kinder- und Jugendhilfeleistungen (insbesondere § 39 SGB VIII) gehen den Leistungen nach SGB II und SGB XII voraus (§ 10 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 SGB VIII); **davon ausgenommen sind Zuschüsse zur Mittagsverpflegung (2.6)** nach SGB II, SGB XII und BKGG (§ 10 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Leistungen für BuT gehen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII bzw. § 35a SGB VIII) voraus, soweit der individuelle Bedarf nicht *behinderungsbedingt* über den allgemeinen Bedarf für BuT hinausgeht.⁷

2.1.7 Dienst-, Sach- bzw. Geldleistung, berechtigte Selbsthilfe

Die Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (2.2), Schulbedarf (2.3) und Schülerbeförderung (2.4) werden durch Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB XII).

Alle anderen Leistungsarten (2.5, 2.6 und 2.7) sollen als Dienst- bzw. Sachleistung erbracht werden, wenn der Zweck der Leistung durch diese Erbringung rechtzeitig erreicht werden kann. Werden Leistungen als Geldleistung erbracht, erfolgt dies monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum entstehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung der verauslagten Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII).

⁷ Der Leistungsanspruch auf BuT differenziert nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen, sondern gewährt diese Leistungen allen Menschen im Rahmen ihres Bedarfs. Nur solche Leistungen, die über diesen allgemeinen Anspruch auf BuT behinderungsbedingt hinausgehen und nicht durch vorrangig zuständige Träger gedeckt werden, unterfallen der Eingliederungshilfe (vgl. Urteil des BVerwG vom 19.10.1995, Az. 5 C 28/95).

Andernfalls erteilt das Sozialamt bzw. das Jobcenter den leistungsberechtigten Personen eine Kostenübernahmeerklärung, die sie beim Leistungsanbieter einreichen. Das Sozialamt bzw. das Jobcenter rechnet unmittelbar mit dem Leistungsanbieter ab.

Vom Sach- und Dienstleistungsprinzip kann abgewichen werden, wenn die Erbringung nach diesem Prinzip praktisch unzweckmäßig ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung geht (berechtigte Selbsthilfe, § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII),
2. die leistungsberechtigte Person ausdrücklich nicht wünscht, dass dem Leistungsanbieter die Hilfebedürftigkeit bekannt wird (Datenschutz),
3. keine Empfängerkonten für den Leistungsanbieter zur Verfügung stehen,
4. der Leistungsanbieter die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt oder dem Jobcenter Dresden verweigert,
5. bei unverschuldeter versäumter Antragsfrist oder
6. das Verfahren wirtschaftlich nicht sachgerecht wäre.

2.1.8 Kinder- und Jugendschutz

Werden im Einzelfall bei der Erbringung der Leistungen für BuT gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, bekannt, ist unverzüglich der regional zuständige Allgemeine Sozialdienst des Jugendamts (ASD) zu informieren (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) - siehe spezifisches Formular des Sozialamts bzw. des Jobcenters oder, soweit nicht vorhanden, im Internet:

<http://www.dresden.de/kinderschutz>.

Sollte im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung eine persönliche oder telefonische Mitteilung an den regional zuständigen ASD nicht möglich sein, ist unverzüglich der Kinderschutznotruf des Jugendamtes zu kontaktieren. Er ist rund um die Uhr erreichbar unter

Telefon: (03 51) 2 75 40 04

Fax: (03 51) 4 88 99 47 23 (kein E-Mail-Fax).

2.2 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII

¹Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

²Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 29 Abs. 6 SGB II, § 34a Abs. 7 SGB XII

Abweichend von den Abs. 1 bis 4 (SGB XII: 2 bis 5) können Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 36 Abs. 3 SGB II, § 98 Abs. 1a SGB XII

Abweichend von den Abs. 1 (SGB II: und 2) ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach § 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und nach § 34a Abs. 7 SGB XII der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach den Abs. 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

2.2.1 Definitionen

Schulausflüge sind eintägige Reisen von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Art und ihrem Zeitumfang im Verlauf eines Kalendertags ohne Übernachtung (z. B. Schulexkursion, Schwimmbadbesuch).

Mehrtägige Klassenfahrten sind mehrtägige Reisen von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, die mit mindestens einer Übernachtung einhergehen. Sie sind nicht begrenzt auf den Gruppen- oder Klassenverband, sondern können auch innerhalb einer Jahrgangsstufe stattfinden. Dabei ist das Alter der Teilnehmenden unerheblich. Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 2 SchulG) erfolgen. Die Wertung darüber obliegt ausschließlich der Schule bzw. dem Schulträger. Klassenfahrten sind z. B.:

- Reisen in Schullandheime,
- Kurs- und Jahrgangsfahrten sowie
- Studienfahrten, Bildungs- und Sprachreisen.

Keine Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind Reisen, die obligatorischer Bestandteil des Schul- bzw. Lehrplans sind; z. B. regelmäßige Trainingslager von sportbetonten Schulen (Sportgymnasien, Sportmittelschulen), Probenlager der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden (integrierte Mittelschule) sowie Chorreisen des Dresdner Kreuzchores und der Dresdner Kapellknaben. Fahrten, die außerhalb von schulrechtlichen Bestimmungen (z. B. Ferien- und Urlaubsfahrten, Ferienlager) durchgeführt werden, sind nicht den Klassenfahrten zuzuordnen; eventuell kommt dafür Teilhabe (2.7) in Betracht.

Aufwendungen sind die Kosten, die von der Schule bzw. Einrichtung unmittelbar veranlasst wurden oder unmittelbar mit dem Ausflug/der Fahrt in Verbindung stehen; insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder, z. B. für Museen und kulturelle Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Gebühren für Einreisevisum und/oder Reisepass, wenn diese zwingend erforderlich für die Einreise in das Zielland sind, ebenfalls in tatsächlicher Höhe als Aufwendungen zu berücksichtigen.

Keine Aufwendungen: Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt wird nicht übernommen. Nicht zum Bedarf zählen Kosten für Begleitpersonen oder Hilfsmittel. Personen i. S. v. § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) können ihren Anspruch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei dem für sie zuständigen Rehabilitationsträger geltend machen. Anträge, die solche Aufwendungen betreffen, sind an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ratsuchenden ist die Kontaktaufnahme zu einer gemeinsamen Reha-Servicestelle (<http://www.reha-servicestellen.de>) zu empfehlen.

2.2.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat mit dem Antrag (zwingend erforderlich im Rechtskreis BKGG) eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule über den Zeitraum und die Kosten des Ausflugs (Formblatt F1.1) bzw. der Fahrt (Formblatt F1.2) vorzulegen. Gehen die geforderten Angaben aus anderen Nachweisen hervor, ist das Formblatt entbehrlich. Ist kein Nachweis beigelegt, fordert die zuständige Behörde den Nachweis bei der antragstellenden Person an.

Grundsätzlich wird vermutet, dass die Schulausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten tatsächlich wie mitgeteilt stattfinden. Verwendungsnachweise (z. B. Teilnahmebestätigung) werden im Einzelfall nur angefordert, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird (vgl. § 29 Abs. 5 SGB II sowie § 34a Abs. 6 SGB XII).

2.2.3 Umfang

Berücksichtigt werden die **tatsächlichen Kosten**, geschätzte Kosten (ca.-Angaben) finden keine Berücksichtigung. Die Zahlung erfolgt, soweit möglich, im Voraus. Die Erstattung ist jedoch auch für verauslagte Kosten möglich (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII).

Auf vorherigen Antrag der Schule können die Kosten für die Schülerinnen und Schüler gesammelt an diese ausgezahlt werden, wenn die Schule (zusätzlich zum Antragserfordernis) die Kosten verauslagt hat und sich die Leistungsberechtigten nachweisen lässt (§ 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII).

Für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten ist der Träger zuständig, in dessen örtliche Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Die Zuständigkeit umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist oder wäre (§ 98 Abs. 1a SGB XII).

Obergrenzen hinsichtlich Zeitraum und Kosten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die **Schulausflüge** orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler und sind somit in deren pädagogischen Alltag eingebunden. Eine Begrenzung ist daher nicht möglich. Der Umfang von **mehrtägigen Klassenfahrten** ist für öffentliche Schulen in der **Verwaltungsvorschrift Schulfahrten** des SMK definiert. Die Einhaltung obliegt den Schulen bzw. den Schulträgern. Eine analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift auf Schulen in freier Trägerschaft ist nicht möglich.

Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulförderverein) oder Angehörigen sind abzusetzen.

Die Kosten werden auch übernommen, wenn die leistungsberechtigte Person wegen triftiger Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) kurzfristig von dem beantragten Schulausflug bzw. der mehrtägigen Klassenfahrt zurücktreten musste und ihr dennoch Kosten dafür entstanden sind. Erträge aus Reiserücktrittskostenversicherungen mindern den Bedarf.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Leistungsanbieters oder der Einrichtung bzw. Schule müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen der leistungsberechtigten Person erfüllt sein.

2.3 Schulbedarf

§ 28 Abs. 3 SGB II

„(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Abs. 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.“.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

„(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

§ 34 Abs. 3a SGB XII

Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen

Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

2.3.1 Definition

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Zirkel, Geodreieck, Taschenrechner, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial und Knetmasse. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Leistung zusätzlich zu ihrem Regelbedarf für die Beschaffung der Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Typischerweise fällt der persönliche Schulbedarf dort an, wo sich das Kind gewöhnlich aufhält⁸.

2.3.2 Nachweis

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeitpunkten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse),
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres und
3. Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Unterbrechung oder spätere Einschulung innerhalb des laufenden Schuljahres (nur im Rechtskreis SGB II, vgl. § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Nachweise sind z. B. der Schülerausweis und die Schulbescheinigung. In der Zeit zwischen der Einschulung und der Vollendung des 15. Lebensjahres wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Weil die Leistung pauschal gewährt wird, muss der konkrete Hilfebedarf im Bereich des persönlichen Schulbedarfs nicht durch Urkunden (Quittungen) oder ähnliches nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Pauschale ist nur zu fordern, wenn gesicherte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Geldbetrag nicht zweckentsprechend eingesetzt wurde.

2.3.3 Umfang

Der persönliche Schulbedarf wird in allen Rechtskreisen parallel zu der Primärleistung als Geldleistung jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres berücksichtigt. Die pauschale Höhe wird jährlich fortgeschrieben und ist dem jeweiligen Gesetzestext zu entnehmen.

Über die pauschale Gesamtleistung hinaus können keine weiteren Schulbedarfe anerkannt werden⁹.

In den Rechtskreisen **SGB II**, **SGB XII** sowie **AsylbLG** wird der Schulbedarf im Verbund mit der Primärleistung (2.1.1) ohne Antrag erbracht.

⁸ Vgl. Urteil des SG Dortmund vom 16.05.2017, Az. S 19 AS 2534/15 R.

⁹ Vgl. Urteil des BVerfG vom 23.07.2014 (Az. 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvL 1691/13). Darüber hinausgehende Bedarfe sind nicht durch das Bildungspaket zu decken, vgl. Urteil des LSG NSB vom 11.12.2017, Az. L 11 AS 349/17 R.

2.4 Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

2.4.1 Definitionen

Schülerbeförderung ist die An- und Abfahrt der Schüler zur und von der Schule mittels kostenpflichtiger Verkehrsmittel bzw. Verkehrsdienstleistungen.

Kostenpflichtige Verkehrsmittel und -dienstleistungen sind insbesondere:

- öffentlicher Personennahverkehr (z. B. Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn),
- vertraglich gebundener Schülerspezialtransport entsprechend der Satzung „Schülerbeförderungskosten-Erstattung“ (z. B. Fahrdienst) und
- privater Schultransport (z. B. PKW, Fahrgemeinschaften).

Die **nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs** ist die Schule, deren Standort innerhalb einer Vergleichsgruppe aller Schulen mit der jeweiligen Konzeption bzw. dem jeweiligen Profil, für die/das sich die Schülerin bzw. der Schüler entschieden hat, die geringste räumliche oder zeitliche Distanz zur Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers aufweist¹⁰. Die Schulstandorte sind im Themenstadtplan unter <http://stadtplan.dresden.de/> ersichtlich.

2.4.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person weist die Aufwendungen für die Schülerbeförderung durch geeignete Belege nach, z. B.: Vertrag, Rechnung oder Fahrschein. Auf die Nachweisführung kann verzichtet werden, wenn Belege aus triftigen Gründen nicht erbracht werden können und die geltend gemachten Aufwendungen schlüssig sind (Aktenvermerk erforderlich).

Beteiligen sich Dritte an den Aufwendungen, sind diese Zuschüsse ebenfalls durch geeignete Belege nachzuweisen, z. B. Bewilligungsbescheid des Schulverwaltungsamts und Bescheid über Schüler-BAföG (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

¹⁰ Vgl. Urteil BSG vom 17.03.2016, Az. B 4 AS 39/15 R.

2.4.3 Umfang

Im Rahmen der Schülerbeförderung sind Kosten nur erstattungsfähig, soweit keine Leistungen nach landesrechtlichen Vorschriften und keine Leistungen Dritter vorrangig sind. In der Regel ist der Umfang der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten auf den Betrag zu begrenzen, welcher für ein „Bildungsticket Sachsen“ aufzubringen wäre.

Das Deutschlandticket, informell auch 49-Euro-Ticket genannt, ist eine deutschlandweit gültige Monats- bzw. Zeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr. Es geht über den Umfang der Schülerbeförderung hinaus. Eine Übernahme ist daher auf die Höhe des Bildungstickets zu begrenzen.

In atypischen Einzelfällen (z. B. unregelmäßiger Kauf einer Einzelfahrkarte oder Barmonatskarte in Wintermonaten, ohne dass ein Abo abgeschlossen wurde) können die tatsächlich höheren Beträge übernommen werden.

Leistungsausschluss im Rechtskreis SGB II sowie bei Bezug von Kinderzuschlag: Auszubildende nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. nach § 66 Abs. 1 oder § 106 Abs. 1 SGB III bemisst (Schüler-BAföG), haben keinen Anspruch auf Zuschuss zur Schülerbeförderung aus § 28 Abs. 4 SGB II. Denn ihnen wird ein zweckbestimmter Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt (mindestens 100 Euro, im Einzelfall auch mehr - § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II). Dieser Betrag wird bei der Ermittlung des Primärleistungsanspruchs nach SGB II und § 6a BKGG vom Einkommen abgesetzt und somit nicht auf das Bürgergeld und den Kinderzuschlag angerechnet, sondern steht der antragstellenden Person für deren ausbildungsbedingte Aufwendungen - inklusive der Fahrkosten - zur Verfügung.

Prüfschritte:

1. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige **Verkehrsmittel bzw. Verkehrsdienstleistungen** genutzt werden und die Schülerin bzw. der Schüler auf die Beförderung angewiesen ist. Auf eine Mindestentfernung kommt es dabei nicht an.
2. Anhand der eingereichten Belege wird die **Höhe des monatlichen Förderbedarfs** festgestellt. Der Umfang wird grundsätzlich analog zur Satzung „Schülerbeförderungskosten-Erstattung“ anerkannt; höchstens jedoch bis zu dem unter 2.4.3 genannten Umfang. Die Tarife sowie Informationen zum Bildungsticket des VVO sind auf <http://www.dvb.de> und <https://www.vvo-online.de/> veröffentlicht. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Bei ABO-Monatskarten bzw. dem **Bildungsticket** bleiben Ferien unberührt. Bei Bar-Monatskarten werden die Ferien sowie die Feiertage in Abzug gebracht und bei Einzelfahrscheinen wird nur der tatsächliche Schultag (ohne Wochenende, Ferien, Feiertage) berücksichtigt. Wird ein PKW benutzt, werden Kosten für Hin- und Rückfahrten entsprechend § 11 Satzung „Schülerbeförderungskosten-Erstattung“ berücksichtigt. Eine Begrenzung auf die Kosten der ermäßigten Bar-Monatskarte wird nicht vorgenommen, wenn die leistungsberechtigte Person aus triftigen Gründen öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzt.

3. Es ist zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person Inhaberin bzw. Inhaber eines **Dresden-Passes** ist und die Ermäßigungen des Dresden-Passes für eine Abo- oder Bar-**Monatskarte (Sozialtarif) bzw. ein Bildungsticket oder AzubiTicket Sachsen** nutzt. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Dresden-Passes oder des Bildungstickets besteht nicht. Ggf. wird der Ermäßigungsbetrag vom Bedarf für Schülerbeförderung abgezogen.
4. Es ist zu prüfen, in welcher Höhe der Bedarf für die Schülerbeförderung bereits nach der **Satzung „Schülerbeförderungskosten-Erstattung“** gedeckt ist. Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler die Erstattung nach der Satzung nicht in Anspruch und ist ohne weitere Ermittlung erkennbar, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach der Satzung grundsätzlich erfüllt sind, soll sie bzw. er zur Antragstellung aufgefordert werden. Insbesondere der Eigenanteil für Schülerspezialverkehr kann auf Antrag beim Schulverwaltungsamt, unter Vorlage des Dresden Pass, erlassen werden.
5. Erbracht wird der **nunmehr verbleibende Förderbedarf**.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler, **die keinen (vorrangigen) Anspruch** auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket haben, sollen auf den **Mobilitätzuschuss** für Dresden-Pass-Inhabende (Abschnitt 1 der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass¹¹) bzw. das **Bildungsticket** hingewiesen werden.

¹¹ Eingeführt durch Stadtratsbeschluss SR/052/2013 vom 21.03.2013 (V2104/13).

Aktualisiert: (Richtlinie Dresden-Pass) vom 6. Juli 2023 Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e15-07-2023 vom 11. Juli 2023

2.5 Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

§ 71 Abs. 1 SGB II, analog § 141 Abs. 5 SGB XII

Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II (analog § 34a Absatz 1 Satz 1 SGB XII) gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 SGB II (analog § 34 Absatz 5 SGB XII) in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

2.5.1 Definitionen

Lernförderung ist eine pädagogische Dienstleistung, die auf einen erfolgreichen Schulabschluss abzielt. Lernförderung in schulischer Verantwortung wird in dieser DA als schulisches Angebot bezeichnet¹².

Angemessen ist die Lernförderung, wenn die von der Schule festgestellten Lernschwierigkeiten durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden können und die Kosten wirtschaftlich sind (d. h. im ortsüblichen Rahmen liegen).

Unter **üblichen Methoden der Nachhilfe** sind insbesondere Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schülerinnen bzw. Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereichs, aktive oder pensionierte Lehrkräfte, Lernwerkstätten sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden. Eine Zertifizierung (z. B. DIN EN ISO 9001, RAL-GZ 930) der Anbieter von Lernförderung ist nicht erforderlich. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, sind Personen im Verwandtenkreis, die nicht ausdrücklich qualifiziert sind, als Anbieter der Lernförderung grundsätzlich auszuschließen. Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung ist die Lernförderung durch Privatpersonen i. d. R. ebenfalls auszuschließen, da die erforderliche förderspezifische Ausbildung meist nicht vorliegen wird¹³.

¹² In der LHD wird laut Schulverwaltungsamt Lernförderung an allen Schulen angeboten. Dazu dienen vor allem Ganztagsangebote (GTA) an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien.

¹³ Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), zuletzt vom 29.10.2012, S. 10.

Das **wesentliche Lernziel** in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die **Versetzung**¹⁴ in die nächste Klassenstufe abweichend hiervon kann es auch die Verschaffung von Kulturtechniken sein¹⁵. Wird von der Schule ein defizitäres Leistungsniveau in den betreffenden Unterrichtsfächern festgestellt, so ist der Empfehlung der Lehrkraft/der Schule zu folgen – unabhängig von einer Versetzungsgefährdung.

Dyskalkulie¹⁶ und **Legasthenie**¹⁷ können i. d. R. nicht im Rahmen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII berücksichtigt werden¹⁸. Dyskalkulie und Legasthenie sind Teilleistungsschwächen¹⁹, die grundsätzlich spezialpädagogischer Hilfe bzw. therapeutischer Behandlung bedürfen und anderen Systemen der sozialen Sicherung zuzuordnen sind. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist i. d. R. nicht geeignet, um diesen Störungen zu begegnen. Schulische Unterstützungsmöglichkeiten sind vorrangig. Im Einzelfall kann jedoch eine Bewilligung zum Erlangen von Kulturtechniken erfolgen²⁰. Förderbedarf, welcher nicht in Verbindung mit therapeutischer Behandlung von Dyskalkulie bzw. Legasthenie steht, kann ebenfalls nach Prüfung des Einzelfalls erbracht werden, wenn der Bedarf besteht²¹. Die Diagnostik der Teilleistungsschwächen stellt i. d. R. die schulpsychologische Beratungsstelle sicher. Da evtl. eine Förderung nach § 35a SGB VIII in Betracht kommt, sind diese Personen zur Beratung und Beantragung an das Jugendamt zu verweisen. Beim Jobcenter bzw. Sozialamt eingehende Anträge werden unter geltenden datenschutzrechtlichen Abwägungen (Zustimmung liegt vor) an das Jugendamt *weitergeleitet*; die antragstellende Person erhält eine Zwischenmitteilung, die sie zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt auffordert und bittet, dort Nachweise über die Teilleistungstörung vorzulegen.

Kosten für die Anmeldung bzw. Aufnahme beim Leistungsanbieter werden anerkannt²².

Nicht anerkannt werden

- Kosten für die Fahrt zum Ort der Lernförderung.
- Kosten für die (Abschluss-) Prüfungen an einer Privatschule. Diese sind nicht vom Leistungsumfang des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII umfasst²³.

¹⁴ Die Versetzung regeln die Schulordnungen. Weitergehende Bestimmungen z. B. über Versetzungsgefährdung, die Kriterien hierfür und ggf. eine entsprechende Benachrichtigung der Eltern bestehen in Sachsen nicht.

¹⁵ Kulturtechniken sind: selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SchulG i. V. m. Urteil LSG vom 14.01.2016, Az. L 3 BK 12/14.

¹⁶ Rechenschwäche. Es gibt keine allgemein anerkannte und auf mögliche schulische Konsequenzen bezogene Definition der Rechenschwäche. Nach dem Verständnis dieser DA handelt sich bei Rechenschwäche um eine lebenslang vorhandene Teilleistungstörung in Form einer ausgeprägten Lernstörung im Bereich der Mathematik. Durch eine Therapie kann der Ausprägungsgrad der Störung minimiert werden.

¹⁷ Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Gemäß Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) wird darunter „[...] eine Teilleistungsschwäche verstanden, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.“

¹⁸ Vgl. Empfehlungen des SMS, zuletzt vom 29.10.2012, S. 11.

¹⁹ Teilleistungsschwächen werden definiert als umschriebene Ausfälle sehr unterschiedlicher Funktionen, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder dem Entwicklungsstand des Kindes herausfallen.

²⁰ Vgl. Urteil LSG Schleswig-Holstein vom 20.01.2017, Az. L 3 AS 195/13

²¹ Vgl. Urteil LSG Sachsen vom 02.11.2017, Az. L 8 SO 1672/13

²² So erhebt z. B. der Schülerhilfe e. V. eine einmalige „Anmeldegebühr“ i. H. v. 36 Euro (Stand August 2011).

²³ Denn der Bedarf an Schulbildung wird als Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge durch die Bereitstellung kostenfreier öffentlicher Regelschulen und die im Freistaat Sachsen durch Art. 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung gewährleistete Lernmittelfreiheit gedeckt; siehe Beschluss SG Dresden vom 28.03.2014, Az. S 40 AS 1905/14 ER.

2.5.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person soll ihrem Antrag das ausgefüllte Formblatt F4 beifügen. Darin wird der Lernförderbedarf durch die **Lehrkraft** festgestellt. Sie bestätigt durch Ankreuzen und mit Unterschrift, dass die wesentlichen Fördervoraussetzungen vorliegen:

1. nicht ausreichendes Leistungsniveau in einem oder mehreren Unterrichtsfächern,
2. Lernförderung muss geeignet sein, das geforderte Leistungsniveau zu erreichen und
3. Fehlen schulischer Förderprogramme und
4. kein Ausschluss wegen unentschuldigter Fehlzeiten.

Die Lehrkraft ist nicht zu einer darüber hinaus gehenden Stellungnahme verpflichtet.

Das Votum der Lehrkraft ist für die Behörde *grundsätzlich* bindend; das gilt insbesondere dann nicht, wenn entgegen sprechende Anhaltspunkte ersichtlich sind. Wurde das Formular offensichtlich unschlüssig oder unrichtig ausgefüllt, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Weitere Erkenntnisquellen sind z. B. negative Prüfungsergebnisse (Klassenarbeiten) und individuelle Leistungseinschätzungen der Lehrkraft („blauer Brief“).

Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall eine Teilnahmebestätigung für die Lernförderung verlangen.

Um den Zugang zu Lernförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erleichtern, wurde gem. § 71 Abs. 1 SGB II bzw. § 141 Abs. 5 SGB XII beschlossen, dass in der Zeit von 01.07.2021 bis 31.12.2023 das Antragserfordernis für Lernförderungsleistungen entfällt. Es ist ausreichend, wenn in dieser Zeit Bewilligungszeiträume nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG liegen bzw. hineinreichen. Insoweit gilt, dass der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den vorgenannten Vorschriften auch den Antrag auf Lernförderung umfasst. Dies gilt nicht für Kinder und Jugendlichen, die in diesem Zeitraum Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten.

Der Bedarf an Lernförderung ist jedoch weiterhin, über eine Bescheinigung der Schule zuvor nachzuweisen.

2.5.3 Umfang

Die Lernförderung ist nach der Intention des Gesetzgebers i. d. R. nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Der Umfang ist im Einzelfall zu prüfen²⁴.

Soweit die Lehrkraft den **inhaltlichen und zeitlichen Umfang** der Lernförderung auf Basis der Vereinbarung zwischen SMK und Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) nicht mitteilt, werden folgende Richtwerte für eine punktuell und am Regelförderbedarf orientierte Lernförderung angesetzt:

- a) Wöchentlich werden bis zu zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schulfach berücksichtigt. Ein Monat wird mit 30 Tagen bzw. berechnet.

²⁴ Vgl. Urteil LSG Sachsen vom 18.12.2014, Az. L 2 AS 1285/14 B ER

- b) Zum Schutz vor einer zeitlichen Überlastung des Kindes ist im Regelfall der zeitliche Umfang der Lernförderung in den Klassenstufen 1 bis 4 auf maximal 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und ab Klassenstufe 5 auf maximal 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche zu begrenzen. Weist das eingereichte Formular F4 für die Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 Fächer bzw. ab Klassenstufe 5 mehr als 3 Fächer aus, ist die Bewilligung sowie die Kostenübernahmeerklärung auf die zuvor genannte wöchentliche Maximaldauer unter Angabe der im F4 benannten Schulfächer zu begrenzen. Die konkrete Aufteilung für die im F4 benannten Schulfächer obliegt den Eltern im Einvernehmen mit dem Lernanbieter.
- c) Die Lernförderung wird grundsätzlich bis zum Ende eines Schulhalbjahres gewährt. Ist der Lernförderzeitraum innerhalb des Schulhalbjahres, in dem der Antrag gestellt wird, kürzer als drei Monate, wird die Lernförderung grundsätzlich bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres gewährt. Zur Verbesserung des Starts in das neue Schuljahr wird die Lernförderung bei entsprechender Bestätigung der Lehrkraft auch in den Sommerferien erbracht. Die Lernförderung wird jedoch längstens bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts der Primärleistung nach 2.1.1 gewährt.
- d) Soweit die leistungsberechtigte Person einen darüber hinaus gehenden Bedarf geltend macht, wird der konkrete individuelle inhaltliche und zeitliche Umfang der Lernförderung von Amts wegen ermittelt (zu möglichen Nachweisen s. 2.5.2).

Die Kostenübernahmeerklärung kann anhand eines konkreten Lernförderangebotes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leistungsträgers, der LHD, ausgestellt werden. Die regelmäßigen ortsüblichen Kosten für die Lernförderung betragen in Dresden für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten:

- a) Einzelunterricht 30 Euro²⁵
- b) Gruppenunterricht 13 Euro²⁶

Im Einzelfall kann zur Abwendung sozialer Härten von diesen Beträgen abgewichen werden, insbesondere wenn der leistungsberechtigten Person ein unangemessen langer Weg zum Ort der Lernförderung entstünde.

²⁵ Basis bildet eine Erhebung über freie Zugangsmöglichkeiten um einen Großteil des lokalen, relevanten Marktes abbilden zu können, Stand: 01/2017. Zzgl. 30% (Stand 07-2023)

²⁶ Basis bildet eine Erhebung über freie Zugangsmöglichkeiten um einen Großteil des lokalen, relevanten Marktes abbilden zu können, Stand: 01/2017. Zzgl. 30% (Stand 07-2023)

2.6 Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII

¹Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

²Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

2.6.1 Definition

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist das organisierte entgeltliche Bereitstellen von Speisen zur Mittagszeit. Die Verpflegung muss in der Verantwortung der Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Schule oder Hort) bereitgestellt werden und kann auch in einer externen Kantine erfolgen. Die Verpflegung im Hort während der Schulzeit wird ab 01.01.2014 nur berücksichtigt, wenn sie in schulischer Verantwortung erfolgt und eine Kooperationsvereinbarung²⁷ zwischen Schule und Hort abgeschlossen wurde.

Verpflegung, die individuell im Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten), ist keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und wird nicht berücksichtigt.

2.6.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat einen Nachweis über die monatlichen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung zu erbringen, z. B.:

- Anmeldung,
- Vertrag,
- Rechnung oder
- Kontoauszug.

Ein vereinfachter Nachweis auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Anbieter (z. B. Abrechnungsliste) ist mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung möglich.

Der Nachweis darüber, dass das Hortmittagessen in schulischer Verantwortung erfolgt, wird über die zwischen Hort und Schule abgeschlossene Kooperationsvereinbarung geführt. Kopien der Kooperationsvereinbarungen werden im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen hinterlegt und müssen nicht von den Leistungsberechtigten gesondert beigebracht werden. Der Eigenbetrieb

²⁷ Vgl. Gemeinsame Empfehlung des SMK und des SMS vom 10.07.2013.

Kindertageseinrichtungen übermittelt dem Sozialamt eine Übersichtsliste, für welche Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen bzw. nicht abgeschlossen wurden.

2.6.3 Umfang

Übernommen werden die **tatsächlichen Aufwendungen**. Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule bzw. einem Hort die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen auf Grund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung sowie Ausflügen und Fahrten sind nicht zu berücksichtigen.

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilhabe an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2.7.1 Definitionen

Mitgliedsbeiträge sind Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit (z. B. Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein). Dazu zählen Aufnahme- und Kurs- bzw. Teilnahmekosten, Mieten (z. B. für Musikinstrumente) sowie sonstige „Mitmachbeiträge“²⁸. Auch für die Kleinsten können diese Leistungen berücksichtigt werden. Väter und Mütter können z. B. mit ihren Kindern Babyschwimmen, Babymassage sowie kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen (z. B. PEKiP, FABEL-Kurs) besuchen, wenn die Leistung unter Anleitung stattfindet.

Unter **Sport** ist auch die Mitgliedschaft im Sportstudio zu verstehen.

Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sind Angebote, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Generell wird eine gewisse Regelmäßigkeit des Angebots erwartet; Einzelveranstaltungen werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf Kinoprojekte. Nicht dazu gehören Kinoveranstaltungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen.

²⁸ Vgl. Zweite Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Umsetzung der Leistungen für BuT vom 29.09.2012, S. 39.

Der Begriff der **Freizeit** ist weit auszulegen. Das SMS versteht darunter „[...] insbesondere Veranstaltungen, die das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.“²⁹ Eine durch das SMS als oberste Landesjugendbehörde vorgenommene sachsenweite Auslegung des Begriffs gibt es nicht³⁰. Als Freizeit wird in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit (vgl. §§ 11 f. SGB VIII) i. d. R. eine mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter bezeichnet. Diese kann jahreszeitlich bedingt unterschiedlich gestaltet sein (z. B. Ferienausflug eines Jugendtreffs). Im Gegensatz zu Seminaren ist der Bildungsanteil einer Freizeit geringer. Dafür kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht, und weniger um Wissensvermittlung (z. B. gemeinschaftliche Jugendweihaktivitäten und/oder -feierstunde). Eine gewisse Organisation durch Anbieter ist erforderlich (meist durch ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen). Ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen werden deshalb nicht erfasst (z. B. Kinobesuch allein).

Weitere Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

- sind insbesondere die Kosten für:
 - Musikinstrumente (Leigebühren) und
 - Schutzkleidung für bestimmte Sportarten (z. B. Schienbeinschoner für Fußball, Knieschoner für Volleyball, Eishockeyhelm).
- sind insbesondere *nicht* die Kosten für:
 - Sportschuhe - denn diese sind bereits im Regelbedarf enthalten³¹,
 - Fahrt und Verpflegung - das gilt nicht für die Teilnahme an Freizeiten, denn hier ist das gemeinsame Wegfahren zum Zweck der Einbindung in die Gemeinschaft ausdrücklich gewollt - und
 - Hygieneartikel (z. B. Duschbad).

Nicht verbrauchte Pauschalen (z. B. durch geringeren Mitgliedsbeitrag eingesparter Betrag) sind vorrangig zur Deckung der weiteren Aufwendungen einzusetzen. Sind Leistungen danach nicht ausreichend, können im Einzelfall weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II).

Die Pauschale kann innerhalb eines Bewilligungszeitraumes als Budget gewährt werden, maximal in Höhe von 90,00 EUR für einen sechsmonatigen bzw. 180,00 EUR für einen zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum. Das Budget ist auch dann anzusetzen, wenn die in Anspruch genommene Teilhabe erstmalig im laufenden Bewilligungszeitraum beginnt, da diese mit dem Grundantrag als

²⁹ E-Mail vom 06.07.2012, 13.24 Uhr.

³⁰ S. Empfehlungen des SMS, zuletzt vom 29.10.2012, S. 14.

³¹ Sportschuhe wurden im Rahmen der Abteilung 9 bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs einbezogen; vgl. BT-Drs. 17/12036 S. 8.

beantragt gilt (**nicht jedoch für SGB XII**, da hier weiterhin das Antragserfordernis gilt und demnach erst ab der Antragstellung ein Budget angespart werden kann).

Leistungen für Teilhabe können auch für **kommunale Angebote** berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 2 S. 2 SGB II), z. B. Bibliotheksausweis. Bereits wahrgenommene kostenfreie Teilhabeangebote gefährden die Teilhabeleistung an sich nicht (z. B. Jahreskurse der JugendKunstschule).

Grundsätzlich werden sämtliche **Teilhabeanbieter** berücksichtigt, d. h. die verschiedensten Personen und Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform. Nicht berücksichtigt werden Vereine und Aktivitäten mit verfassungsrechtlich bedenklichen, jugendgefährdenden sowie gewalt- und aggressionsfördernden Inhalten. Liegen Anhaltspunkte für derartige Inhalte vor und hat sich der Anbieter nicht bereits als bekannt und bewährt erwiesen, ist der Sachverhalt bei der antragstellenden Person zu ermitteln und der Antrag ggf. abzulehnen. Bekannt und bewährt sind alle Träger nach § 75 SGB VIII. Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung werden alle Träger vom Jugendamt geprüft; die Positivliste wird auf dem Jugendinfoserver veröffentlicht:

http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/foerderung/foerderung_dresden.html

Im Rahmen der Ehrenamtsförderung werden Vereine die eine Zuwendung beantragen, vom SMS geprüft; die Positivliste ist im Internet zu finden unter

<http://www.ehrenamt.sachsen.de/engagementboerse>

2.7.2 Nachweise

Die leistungsberechtigte Person hat einen Nachweis über die monatlichen Kosten bzw. zahlungsbegründende Unterlagen beizulegen, z. B.:

- Mitgliedskarte/-vertrag,
- Rechnung oder
- Kontoauszug.

Ein vereinfachter Nachweis auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Sozialamt und dem Anbieter (z. B. Abrechnungsliste) ist mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bzw. dessen gesetzlichen Vertretung möglich.

2.7.3 Umfang

Die in 2.7.1 definierten Teilhabebedarfe werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Dafür steht ein Budget in Höhe von pauschal 15 Euro pro Monat zur Verfügung. Die Monatsbudgets können über mehrere Monate hinweg für mehrere Aktivitäten angespart oder im Voraus in Anspruch genommen werden. Eine Vorausleistung für den gesamten Bewilligungsabschnitt ist möglich:

- **Rechtskreise BKGG, SGB II und SGB XII, AsylbLG:** i. d. R. 180 Euro/Bewilligungsabschnitt (vgl. § 9 BKGG, vgl. § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II, vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Die Leistungsgewährung wird grundsätzlich durch den Bewilligungsabschnitt begrenzt. Es wird vermutet, dass die Leistungsberechtigung im ganzen Bewilligungsabschnitt besteht. Pro Bewilligungsabschnitt ist i. d. R. ein einmaliger geeigneter Nachweis entsprechend 2.7.2 für die Leistungsberechtigung erforderlich. Ein Ansparen ist in den Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG für

Zeiten vor der Antragstellung nicht möglich. In den Rechtskreisen SGB II und BKGG ist das Ansparen im Bewilligungsabschnitt möglich; auch für Zeiten vor der Antragstellung (siehe 2.1.3). Die Teilhabeleistungen des laufenden Bewilligungszeitraums werden dem bestehenden Budget zugeschlagen. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit bescheinigt die abgebende Stelle der leistungsberechtigten Person auf Antrag den Kontostand (Guthaben, Vorleistungen bzw. die aktuelle Mittelbindung) zur Vorlage bei der aufnehmenden Stelle. Die nunmehr zuständige Stelle schließt i. d. R. ihre Teilhabeleistungen nahtlos an.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten

Trägerin der Leistungen für BuT ist die LHD. Zuständige Organisationseinheiten für Leistungsberechtigte nach SGB II ist das Jobcenter Dresden³² und für Leistungsberechtigte nach BKGG, SGB XII sowie §§ 3 und 2 AsylbLG das Sozialamt (einschließlich Satzung „Mittagessenzuschuss während der Schulferien“).

Nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) i. V. m. 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen für BuT auch im sozialen Entschädigungsrecht erbracht. Anträge und Unterlagen für diese Personen werden entsprechend § 16 Abs. 1 SGB I abgegeben an den:

Kommunalen Sozialverband Sachsen, Fachdienst 570/Hauptfürsorgestelle
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz (§ 1 Gesetz zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze [SächsDGBVG])

Die antragstellenden Personen sind über die Abgabe zu unterrichten.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Sozialamt ist seit dem 01.01.2021 nur für die Rechtskreise SGB XII, AsylbLG und BKGG zuständig. Das Jobcenter Dresden ist demnach für den Rechtskreis SGB II zuständig.

Das Jobcenter Dresden regelt die internen Prozesse in einem Arbeitshinweis Bildung und Teilhabe, in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen (Anlage dieser DA).

Das Sozialamt

- gibt die in dieser DA beschriebenen Formulare (gilt auch für das Jobcenter Dresden) und erforderliche Zusatzblätter für die Leistungen für BuT bei Bedarf aus und nimmt sie von den Leistungsberechtigten für die jeweils zuständigen Rechtskreise entgegen,
- vermerkt das Datum des Eingangs auf dem Formular bzw. Vorgang, leitet ihn bei eigener Unzuständigkeit unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle weiter (§ 16 SGB I) und informiert die leistungsberechtigte Person über die Weiterleitung an die zuständige Stelle,
- informiert und berät Leistungsbeziehende oder Interessierte zu den Leistungen für BuT (insbesondere zu den Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und zum Leistungsumfang),
- händigt Neukunden das die jeweilige Leistungsart betreffende Merkblatt aus,
- informiert und berät die entsprechenden Leistungsanbieter (v. a. Leistungsumfang, Abrechnung, Mitwirkung),
- prüft eingehenden Belege für BuT und ermittelt erforderlichenfalls die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, stellt sie fest und
- rechnet in eigener Zuständigkeit mit den Leistungsanbietern ab.

³² Siehe Stadtratsbeschluss SR/020/2020 zu V0255/20 vom 17.12.2020, Trägerversammlungsbeschluss 19-2020 vom 18.12.2020 und Kündigung der VÜWA BuT vom 18.12.2020

- erstellt Bescheide in eigener Zuständigkeit,
- zahlt die zu gewährenden Leistungen aus,
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit ggf. im Nachhinein Revision, Auswertung und Evaluierung erfolgen kann,
- erstellt statistische Auswertungen und
- bearbeiten gegebenenfalls Rechtsbehelfe bzw. leistet Zuarbeit.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und Antragsausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für BuT sind in die übliche Organisationsstruktur der Organisationseinheiten integriert.

3.1.2 Koordinierung

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vom Sozialamt und für den Rechtskreis SGB II vom Jobcenter Dresden koordiniert. Beide bestimmen für die jeweils zuständigen Rechtskreise und im Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen die fachlichen Rahmenvorgaben. Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, das Sozialamt und das Jobcenter beraten anlassbezogen i. d. R. zweimal jährlich zum Stand der Umsetzung (Fachdialog BuT). Ziel der Beratung ist es, Erfahrungen auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen für Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen.

3.2 Bürgerorientierte Verwaltung

3.2.1 Formulare und Merkblätter

Es sollen die jeweils gültigen Formulare und Merkblätter verwendet werden. Neue Formulare und Merkblätter sind vor ihrem Einsatz mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen. Die Dokumente werden auf <http://www.dresden.de/bildungspaket> bereitgestellt. Die derzeit gültigen Formulare sind nachrichtlich als Anhang beigelegt.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe, aber in Bezug zur Definition, wird nicht die Bezeichnung „Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten“ (siehe 2.2) sondern „Ausflüge und Fahrten“ genutzt.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit der leistungsberechtigten Person hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen. Für die Verwaltungssprache sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze sind zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von drei Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich ist, wird eine kurze Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Es besteht grundsätzlich kein Ermessensspielraum bei der Leistungsgewährung. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auszulegen. Die Auslegung, beispielsweise hinsichtlich der Anbieter und des Umfangs der Leistungsgewährung, ist zu dokumentieren. Die Entscheidung und die Höhe der bewilligten Leistungen sind in den jeweils eingesetzten IT-Anwendungen (siehe 3.2.6) und in der Akte zu dokumentieren (siehe 3.2.3). Entscheidungen sind zu begründen und zu belegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Über jede Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt werden. Dem Bescheid über Leistungen für BuT ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen³³.

3.2.3 Dokumentation und Aktenführung

Entscheidungen über Leistungen für BuT sind nachprüfbar zu dokumentieren.

Aktenführung im Sozialamt:

Für jede leistungsberechtigte Person werden die zu archivierenden Schriftstücke auf einem Heftstreifen zusammengefasst (Akte). Die Akte trägt auf dem ersten abgehefteten Blatt bzw. Aktendeckel Name, Vorname und das Aktenzeichen. Sind für eine leistungsberechtigte Person mehrere Datensätze vorhanden, muss die Akte eindeutig das korrekte Aktenzeichen bezeichnen. Dubletten sind zu beseitigen. Die Akte beinhaltet insbesondere:

- Antragsunterlagen (z. B. formloser Antrag, Hauptantragsformular),
- jegliche entscheidungs- und zahlungsrelevanten Nachweise bzw. antragsbegründenden Unterlagen (z. B. Rechnungen/Quittungen),
- Leistungsbeurteilungen (z. B. von Schulen/Bildungsträgern),
- jegliche Korrespondenz mit der leistungsberechtigten Person bzw. dessen Vertretung, soweit sie nicht mit identischem Wortlaut in elektronischer Form erfasst werden kann (z. B. im Rechtskreis SGB II: Dokumentenverwaltung in VerBIS), zwingend jedoch rechtsbehelfsrelevante Unterlagen (z. B. Anhörungsschreiben),
- Aktenvermerke und Bezüge bzw. Querverweise zu Aktenbestandteilen,
- entscheidungs- und zahlungsrelevante EDV-Unterlagen (z. B. Bewegungsprotokolle, Stammbblätter) und
- Erklärung der leistungsberechtigten Person bzw. dessen Vertretung über erfolgte Akteneinsicht.

³³ Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine nicht zweckentsprechende Verwendung zu befürchten steht, kann der Bewilligungsbescheid mit der Auflage versehen werden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen (Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung nach § 32 SGB X). Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 4 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII i. V. m. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Ist eine Leistung nach Aufhebung ihrer Bewilligung zurückzufordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung gemäß § 40 SGB II i. V. m. § 50 SGB X.

Die Akte ist **chronologisch wie ein Buch** zu führen. Jedes eingehende Schriftstück wird mit dem Eingangsdatum versehen. Die Akte wird zeitlich fortlaufend geführt, d. h. das jeweils aktuellste, eingehende Schriftstück wird hinten angeheftet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs.

Blattnummerierung: Zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes werden die Akten spätestens vor Aktenabgabe (z. B. an die Rechtsbehelfsstelle), Akteneinsicht bzw. ähnlicher Einschaltung Dritter oder vor einer Aktenverdünnung fortlaufend nummeriert.

Die Aktenführung im Jobcenter Dresden bestimmt das interne Prozesshandbuch zur eAkte.

3.2.4 Ablage

Akten werden im Sozialamt in Aktenmappen abgelegt. Erstes Zuordnungskriterium ist der Name der leistungsberechtigten Person bzw. die BG-Nummer. Davon absteigende Kriterien sind Vorname, Geburtsdatum und Aktenzeichen.

3.2.5 Datenschutz

Es dürfen nur die Daten erhoben und archiviert werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. für die Umsetzung der Eingliederungsstrategie erforderlich sind. Leistungsrechtliche Angelegenheiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen für BuT stehen, sind nicht Bestandteil der Akte. Das Nähere ist den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu entnehmen.

Bei Zuständigkeitswechsel ist die Originalakte an die zuständige Organisationseinheit bzw. den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Jede Akte ist mit einem Abgabeschreiben zu übermitteln. Dieses Anschreiben muss Absender, Adressat und Abgabegrund angeben. Akten sind datenschutzgerecht verschlossen zu übersenden.

Archivgut ist für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Das Nähere regelt die jeweilige Archivierungsordnung des Sozialamtes oder Jobcenters. Eine Aktenverdünnung ist unter Angabe der ausgeschiedenen Blätternummern aktenkundig zu machen.

3.2.6 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei der Bestimmung der Höhe des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme (z. B. Tabellenkalkulation, Datenbanken) empfohlen. Der Leistungsanspruch wird vom Sozialamt in der IT-Fachanwendung aKDn-sozial erfasst und die Leistung zahlbar gemacht. Der Bearbeitungsstand der Anträge aller beteiligten Sachgebiete wird in einer gemeinsamen Access-Datenbank dokumentiert.

Das Jobcenter Dresden nutzt für den Rechtskreis SGB II die von der BA zur Verfügung gestellte IT-Fachanwendung Allegro, die Leistung wird darüber ebenfalls zahlbar gemacht.

3.2.7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

In den Rechtskreisen SGB II, BKGG, SGB XII und der Satzung „Mittagessenzuschuss während der Schulferien“ (alle Rechtskreise) gelten die Bestimmungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren nach SGB I, SGB X und SGG; im Rechtskreis AsylbLG die Bestimmungen nach VwVfG, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und SGG (§ 51 Nr. 6a SGG) sowie ergänzend im Rahmen des § 9 AsylbLG die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II³⁴,
- b) das **Sozialamt** in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und zur Satzung „Mittagessenzuschuss während der Ferien“ und
- c) die **Landesdirektion Sachsen** im Rechtskreis AsylbLG

Die zuständige Stelle für die Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II,
- b) das **Rechtsamt**, BKGG, SGB XII und zur Satzung „Mittagessenzuschuss während der Ferien“ und
- c) das **Rechtsamt** im Rechtskreis AsylbLG.

3.3 Berichtswesen, Revision

Die zuständigen Stellen erheben laufend steuerungsrelevante Leistungsdaten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Dazu sind entsprechende Eingaben im Datenverarbeitungs-Programm vorzunehmen. Die Bestimmungen für Statistiklieferungen sind zu beachten (§ 51b SGB II). Finanzdaten sind revisionsgerecht aufzubereiten (§ 46 SGB II)³⁵. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel) zur Kenntnis zu geben. Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung des Bildungspakets erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Werden Daten revidiert, muss es kenntlich gemacht werden.

Monatsbericht: Das Jobcenter und Sozialamt berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach den für sie zuständigen Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten:

1. Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum Anträge gestellt haben,
2. Anzahl der zugegangenen Anträge,
3. Anzahl der erledigten Anträge - differenziert nach Erledigungsgrund und mit Angabe der Soll-/Ist-Erledigung pro VbE,
4. Anzahl der offenen Anträge - differenziert nach Bearbeitungsstand,
5. Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum Leistungen erhalten haben,

³⁴ Ab 2021 ist das Jobcenter für jegliche Leistungen nach dem SGB II für Klage- und Widerspruchsverfahren zuständig.

³⁵ Dem Freistaat Sachsen obliegt das Prüfrecht und die Gewährleistungspflicht für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

6. Summe der gezahlten Leistungen in Euro,
7. im Juni: Jahresendprognosen zu Nr. 4 und 6.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Der Monatsbericht hat die gleichen Mindestanforderungen wie der Quartalsbericht zu erfüllen. Das Jobcenter und das Sozialamt stimmen das Berichtsformat mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen ab. Die Monatsberichte werden dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bis zum siebten Arbeitstag des Folgemonats zugeleitet.

Quartalsbericht: Das Sozialamt meldet dem Statistischen Landesamt und dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen jeweils im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik bis zum Ende des Folgemonats die Aufwendungen des jeweiligen Quartals für die Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII sowie nach § 6b BKGG³⁶. Zugleich sind die zwischen dem SMS und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Daten zum Vollzug der Leistungen zu übermitteln. Das Jobcenter wirkt bei der Erstellung des Berichts mit. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der zu übermittelnden Daten ab. Der Quartalsbericht muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Daten sind nach den einzelnen Rechtskreisen und nach den einzelnen Leistungsarten differenziert auszuweisen. Der Aufwand für Mittagsverpflegung ist getrennt nach Schule/Kindertageseinrichtung und Hort auszuweisen³⁷.
2. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für BuT, soweit sie nur anerkannt wurden, und lediglich ausgegebene, aber nicht abgerechnete Übernahmeerklärungen.
3. Anzugeben sind die Nettoausgaben, d. h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen (z. B. aus Rückforderungen) zu verrechnen.

Halbjahres-/Jahresbericht: Das Jobcenter Dresden berichtet der Trägerversammlung des Jobcenters Dresden im halbjährlichen Turnus über die Bearbeitung der Leistungen für BuT nach SGB II.

³⁶ § 19 Abs. 3 SächsAGSGB, Rundschreiben des SMS vom 16.04.2012.

³⁷ Der Aufwand für Hortkinder (§ 22 SGB VIII, § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II) wird bei der Revision des Beteiligungssatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II nicht berücksichtigt. Dieser ist in der befristeten Anhebung der Beteiligungssätze nach § 46 Abs. 5 S. 2 SGB II enthalten.

Änderungshistorie

Kapitel	Änderung
1. Auflage, 31.03.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
2. Auflage, 07.04.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
1-3	Dienstanweisung redaktionell überarbeitet, Abkürzungsverzeichnis angefügt
3. Auflage, 10.06.2011, in Kraft zum 01.04.2011	
1	Gliederungspunkte neu angeordnet und zusammengefasst (1.3/1.4)
2	Gesetzeswortlaut in Auszügen eingefügt, Antragsfristen und Rückwirkungszeiträume auf Grund BR Drs. 272/11 neu gefasst
2.1.1.2	Erstattung im Verhinderungsfall eingefügt
2.1.1.3	Ausschluss Kita-Kinder entfernt, 2.1.1.3 und 2.1.1.4 zusammengefasst
2.1.1.5 f.	Ausschluss Begleitpersonen und Hilfsmittel eingefügt
2.3.2.1	Prüffolge nummeriert, Maßstab und Härtefallregelung nach Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung eingefügt, Berechnung von Teilmonaten ergänzt
2.4.2.1	Ermittlung Förderbedarf konkretisiert, Definition Angemessenheit u. Richtwerte ergänzt
2.6.1.5	Definitionen teilweise neu gefasst, Babyangebote ergänzt
3.1	Abs. 3 für Zuständigkeit bei rückwirk. Leistungserbringung angefügt
3.2	Wort „informieren“ dem Wort „beraten“ vorangestellt
3.3	Bestimmungen für Koordinierung neu eingefügt
3.5	Pflicht zur Begründung / zum Beleg ergänzt
3.6	Leitsätze für Schriftwechsel ergänzt,
3.7	Pflicht Rechtsbehelfsbelehrung und Verständlichkeit Auflagen ergänzt
3.9	neu gefasst, Wochen-/Monats-/Jahresberichte u. Finanzcontrolling ergänzt
3.10	Regelung zu Widerspruchsbehörden ergänzt
4. Auflage, 14.02.2012, in Kraft zum 01.01.2012	
2.1	Gliederungspunkt Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen neu eingefügt, bisherige Punkte 2.1-2.6 werden 2.2-2.7.
2.2-2.7	Überschriften neu gefasst, Inhalte sinngemäß zusammengefasst, Gliederungspunkte Antrag (2.X.1.1) und Hilfebedürftigkeit (2.X.1.4) entfernt und unter 2.1 sinngemäß als Vorspann eingefügt, Übergangsbestimmungen für Anträge im Rechtskreis BKGG entfernt, geänderte Auffassung zu Antragsmodalitäten im BKGG unter 2.1.2 ergänzt, erforderliche Nachweise ergänzt
2.2	Übergangsbestimmungen für Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II a. F. in Folge Zeitablauf entfernt
2.4	Mindestwegstrecke Altersstufe 3 reduziert auf Niveau der Altersstufe 2, 10%-Toleranz eingefügt, Härtefallregelung eingefügt, Bemessung für alternative Beförderungsmittel an Satzung SBF-E angelehnt, VVO-Tarife aktualisiert, Eigenanteile neu beziffert
2.5	Pflicht zur Vorlage von drei Angeboten aufgehoben, Rahmenvorgabe zum Umfang der Lernförderung ergänzt
2.6	Übergangsweise anzuwendende Pauschalen ergänzt
2.7	Ansparbestimmungen erweitert
Anlage 1	„Verfahrensweise des kommunalen Trägers, Landeshauptstadt Dresden, zur Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II – Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt durch Änderungshistorie
Anlage 2	„Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Juli 1997“ ersetzt durch Formularübersicht (nachrichtlich)
Anlage 3	„Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 19. Oktober 2009“ entfernt
5. Auflage, 15.11.2012, in Kraft zum 19.11.2012	
1-3	Redaktionell überarbeitet und gekürzt, etliche Fußnoten aufgelöst
1.2	Neu betitelt in Rechtliche Grundlagen
2.1	Neu betitelt in Allg. Voraussetzungen, Vorspann wg. redaktion. Änderungen angepasst
2.1.1	Neu betitelt in Primärleistung, Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 6 SGB II klargestellt
2.1.2	Kapitel Personenkreis neu eingefügt, bisherige Kapitel 2.2.2-2.7.2 zu Matrixübersicht zusammengefasst, § 3 AsylbLG ergänzt (Anspruch lt. Satzung vom 15.12.2011)
2.1.3	Matrix Antragserfordernis entfernt, mögliche Antragsteller ergänzt

Kapitel	Änderung
2.1.4 ff.	Kapitel Definitionen neu eingefügt (Glossar), Nummerierung der Folgekapitel angepasst
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen ergänzt und als eigenes Kapitel eingefügt
2.1.6	Kapitel Erbringung als Dienst-, Sach- bzw. Dienstleistung neu eingefügt, Inhalte aus 2.2, 2.5 und 2.7 vor die Klammer gezogen
2.1.7	Kapitel Kinder- und Jugendschutz neu eingefügt
2.(2-7).1	Inhalte aus bisherigem Kapitel „Entscheidung“, 2.(2-7).3, zu Kapitel Definition ergänzt
2.2.1	Ausschlussgründe zusammengefasst und ergänzt, Förderverweis auf 2.7 eingefügt
2.2.2	Klarstellung, dass Nachweis nur bei begründetem Verdacht anzufordern ist, eingefügt
2.(2-7).3	Neu betitelt in Umfang
2.(2-7).4	Hinweis auf Vierjahresfrist BKGg ergänzt
2.3.3	Auszahlungszeitpunkte SGB XII gemäß Wortlaut SGB XII angepasst, Synchronität zwischen SGB II und BKGg somit aufgegeben
2.4.1	Nächstgelegene Schule: Synchronität mit Entscheidung Amt 40 hergestellt
2.4.3	Anrechnung des Anteils der Ausbildungsförderung SGB II / BKGg bei Pers. nach § 7 Abs. 6 SGB II eingefügt = besonderer Leistungsausschluss, 10-%-Korridor mangels praktischer Relevanz entfernt, PKW-Kostensätze ergänzt, VVO-Tarifübersicht wg. regelmäßiger Erhöhung entfernt, Verweis auf Internet ergänzt, SJ-Fördersatz 2012/2013 lt. Schulverwaltungsamt ergänzt, Eigenanteile für Mobilität überprüft (Tabelle)
2.4.4	Inkrafttreten der Synchronität lt. 2.4.1 eingefügt
2.5.2	Nachweise lt. Hinweise SMS ergänzt, Offizialmaxime bei Unschlüssigkeit ergänzt
2.5.3	Festlegungen Dyskalkulie und Legasthenie ergänzt, Schule durch Lehrkraft ersetzt, Aufwandssatz gestrichen, weil in 2.1.6 aufgegangen
2.6.2	Vereinfachte Nachweise auf Basis einer Leistungsvereinbarung ergänzt
2.6.4	Ausschluss Mittagsverpflegung im Hort während Ferien lt. SMS eingefügt
2.7.1	Differenzierung Jugendweihe eingefügt, Erläuterung zu Teilhabeanbietern ergänzt
2.7.2	Vereinfachte Nachweise auf Basis einer Leistungsvereinbarung ergänzt
3.3	Besprechungsturnus des Koordinierungskreises auf quartalsweise geändert
3.4 ff.	Kapitel aufgelöst; Inhalt unter 2.1.3 und 3.2 ergänzt; Nummerierung Folgekapitel geä.
3.5	Nr. 1 und 4 gestrichen
3.7	Empfehlung EDV-Einsatz zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands eingefügt
3.8	Inhalt Wochen-, Monats- u. Jahresbericht gekürzt; Quartalsbericht eingefügt
3.10	Zuständigkeitsmatrix für Fallbearbeitung 2012/2013 eingefügt
Anhang	Formulare aktualisiert

6. Auflage, 18.04.2013, in Kraft zum 01.05.2013

1-3	Fußnoten in Folge Fortschreibung der Quellen (z. B. Empf. SMS und Dt. V.) aktualisiert
1	Vorbemerkungen redaktionell überarbeitet und gekürzt
1.1	Geltungsbereich in Folge der Übertragung des Bildungspakets vom Jobcenter auf das Sozialamt begrenzt, Ausnahmeregelung zu § 28 Abs. 3 SGB II aufgenommen.
2.1.1	Klarstellung zur Anrechnung des Kindergelds aufgenommen, Fußnote aufgelöst
2.2.1	Negativbeispiele für Ausflüge und Fahrten ergänzt
2.5.1	Leistungsausschluss bei Dyskalkulie und Legasthenie in Grundsatz umgewandelt
2.6.4	Vertrauensschutzregelung für bestandskräftige Kostenübernahmeerklärungen eingefügt
2.7.1	Beispiele für Krabbel- und Spielgruppen ergänzt
3.1	Zuständigkeitsmatrix entsprechend erfolgter Aufgabenübertragung eingefügt
3.1.1	Aufgaben nach Zuständigkeiten des Jobcenters und/oder des Sozialamts gegliedert
3.2-3.12	Kapitel redaktionell überarbeitet und gekürzt; 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 herabgestuft zu 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3; 3.7 aufgelöst und an 3.2.3 angefügt; 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11 herabgestuft zu 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6 und 3.2.7; Kapitel 3.9.1 und 3.9.2 aufgelöst und an 3.2.5 angefügt; Folgeänderung: Kapitel 3.12 wird zu 3.3

7. Auflage, 06.06.2013, in Kraft zum 10.06.2013

2.6.4	Hortmittagessen in Ferien: Leistungsausschluss und Vertrauensschutzregelung gestrichen, Leistungsanspruch lt. Beschluss des Stadtrats eingefügt.
-------	--

8. Auflage, 30.07.2013 in Kraft zum 01.08.2013

2.1.3	§§-Änderung BGBI. I Nr. 23 S. 1167 ff.: Verjährungsfrist BKGg auf ein Jahr verkürzt, Antragsrückwirkung zum BWA-Beginn und Heilung von Fristversäumnissen ergänzt
2.1.6	Leistung 2.2 als Geldleistung definiert, Ausführg. zur berechtigten Selbsthilfe präzisiert
2.4.3	Eigenanteil lt. §§-Änd. altersunabh. auf 5 Euro reduziert, Ferienregel generalisiert

Kapitel	Änderung
2.6.4	Hortmittagessen in Ferien als Geldleistung definiert
2.7.1	Definition „weitere Aufwendungen“ lt. §§-Änd. ergänzt
9. Auflage, 16.04.2014, in Kraft zum 01.06.2014	
2.1.1	Verfahren bei unklarer Primärleistung von 3.1 in 2.1.1 verschoben und konkretisiert
2.4.3	Härtefallreglung um gefährlichen Schulweg ergänzt
2.6.1	red. überarbeitet, Erfordernis KoopV Hortmittagessen in Schulzeit ab 2014 eingefügt
2.6.2	Folge aus 2.6.1: Nachweisführung KoopV ergänzt
2.6.4	Hinweis Satzung Mittagessenzuspruch während Schulferien vom 26.09.2013 ergänzt
3.1	Red. Änderung, siehe 2.1.1
3.1.2	Fachdialog Bildung und Teilhabe konkretisiert
3.2	Kapitelüberschrift geä. von Bürgerfreundliche Vw. in Bürgerorientierte Vw.
3.2.7	Folge aus 2.6.4: Rechtsweg Satzung Mittagessenzuspruch ergänzt
3.3	Red. Klarstellung bzgl. notwendiger Eingaben in EDV
10. Auflage, 09.02.2017, in Kraft zum 01.03.2017	
1.2	Kommunale Satzung zu § 3 AsylbLG wg. Gesetzesänderung zum 01.03.2015 entfernt
2.1.1 f.	Folgeänd. zu 1.2
2.X.4	Übergangsbestimmungen zu § 77 Abs. 7-11 SGB II, § 20 Abs. 8 BKGG, § 131 SGB XII gestrichen, da durch Zeitverlauf überholt
2.4.1	Red. Änd.
2.4.3	In Prüfschritt 4 Tab. mit SVA-Fördersätzen gestrichen, red. Änd., Hinweis auf Mobilitäts-zuspruch (Dresden-Pass) ergänzt
2.5.1	Nichtberücksichtigungsfähige Kosten lt. Rechtsprechung ergänzt
2.5.2	Formularerfordernis in Sollvorschrift abgewandelt, ein Kostenvoranschlag eingefügt
2.5.3	Folgeänd. zu 2.5.2 (Kostenvoranschläge), Richtwerte lt. Umfrage aktualisiert
3.1	Folgeänd. zu 1.2
3.1.2	Protokollierung gestrichen
3.2.3	Red. Änd.
3.3	Kennzahlen für Monatsbericht vereinfacht und präzisiert, Mindestanforderungen an Finanzberichte zu Quartalsbericht verschoben, Berichtspflicht an Trägerversammlung (Halbjahres-/Jahresbericht) ergänzt
Anhang	Formulare aktualisiert
11. Auflage, 12.09.2018, in Kraft zum 01.10.2018	
2.1	Aufnahme von Regelungen zu temporären BGs
2.1.1	Aufnahme Regelungen zur vorläufigen Leistungsgewährung
2.3	Ergänzung zum unterjährigen Schuljahresbeginn
2.5	Ergänzung der Vermittlung von Kulturtechniken
2.7	Klarstellung bei kostenfreien Kursen
3.2.6	Verwendung einheitliches Erfassungstool
3.2.7	Homogenisierung der Regelungen zu Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
Anhang	Formularneufassung ergänzt
12. Auflage, 23.12.2021, in Kraft zum 01.01.2022	
1	Änderung von §§ 3 Abs. 3, 2 Abs. 1 in §§ 3 Abs. 4, 2 Abs. 1
2.1	Redaktionelle Überarbeitung zur Antragstellung auf Grund StaFamG
2.1	Aufnahme der befreiten Antragstellung für Lernförderung 07/2021 – 12/2023 (KitaFinHÄndG)
2.1.1	Klarstellung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kinder- und Jugendhilfe
2.1.3	Redaktionelle Überarbeitung zur Antragstellung auf Grund des StaFamG und KitaFinHÄndG sowie Aufnahme von Hinweisen zur formlosen Antragstellung.
2.1.4 –	Neuaufnahme „Verjährung“: Rechtsgrundlagen, Fristen sowie Aufnahme der Ausnahme im
2.1.8	BKGG. Die nachfolgenden Kapitel verschieben sich um jeweils eine Teilnummer nach hinten
2.1.7	Neuformulierung zur Erbringung der Leistungen auf Grund StaFamG
2.2	Aufnahme der Rechtsgrundlagen § 29 Abs. 6 SGB II, § 34a Abs. 7 SGB XII sowie §36 Abs. 3 SGB II und § 98 Abs. 1a SGB XII
2.2.2	Aufnahme der erforderlichen Antragstellung im BKGG; Änderung von § 29 Abs. 4 SGB II in Abs. 5 und von § 34a Abs. 5 SGB XII in Abs. 6
2.2.3	Überarbeitung zu verauslagten Kosten, Antragstellungen durch Schulen sowie Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit.

Kapitel	Änderung
2.3	Aufnahme der Rechtsgrundlage § 34 Abs. 3a SGB XII
2.3.3	Änderung der Leistungsbeträge; Ergänzung der Rechtsgrundlagen um AsylbLG
2.4	Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlage auf Grund StaFamG
2.4.3	Anpassung des Freibetrages für ausbildungsbedingte Aufwendungen und Ergänzung der Rechtsgrundlage § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II), Aufnahme des Bildungstickets
2.5	Redaktionelle Überarbeitung der Rechtsgrundlage § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII auf Grund StaFamG
2.5.1	Redaktionelle Überarbeitung zur nicht erforderlichen Versetzungsgefährdung (StaFamG); Klarstellung über bestehenden Förderbedarf neben therapeutischen Behandlungen sowie Aufnahme des zu vgl. Urteils als Fußnote 25
2.5.2	Redaktionelle Überarbeitung zur Versetzungsgefährdung (StaFamG), Aufnahme der befreiten Antragstellung im Zeitraum 07/2021 bis 12/2023 (KitaFinHÄndG)
2.6	Redaktionelle Überarbeitung der Rechtsgrundlage § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII auf Grund StaFamG
2.7	Redaktionelle Überarbeitung der Rechtsgrundlage § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII auf Grund StaFamG
2.7.1	Überarbeitung zur pauschalen Gewährung und Ansparung der Pauschalen (Budget)
2.7.3	Überarbeitung und Klarstellung der pauschalen Gewährung auf Grund StaFamG; Aufnahme des Rechtskreis AsylbLG
3.1	Trennung der Zuständigkeiten SGB II, Anpassung der Fußnote zum Stadtratsbeschluss
3.1.1	Überarbeitung auf Grund geänderter Zuständigkeit im SGB II sowie redaktionelle Anpassungen
3.1.2	Überarbeitung auf Grund geänderter Zuständigkeit im SGB II
3.2.3	Überarbeitung auf Grund geänderter Zuständigkeit im SGB II
3.2.6	Benennung der Anwendungssoftware im Jobcenter Dresden
3.2.7	Überarbeitung auf Grund geänderter Zuständigkeit im SGB II
3.3	Redaktionelle Änderung auf Grund der Zuständigkeiten

13. Auflage, 27.07.2023, in Kraft zum 01.08.2023

	Redaktionelle Anpassung Bürgergeld
2.2.1	Aufwendungen ergänzt
2.4.3	Umfang ergänzt
2.5.3	Kostensätze aktualisiert

Anhang: Formulare



Dresden.
DIEZIGER

Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/bildungspaket

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Junghansstr. 2, 01277 Dresden
Bürgerberatung: Dienstag und Donnerstag jeweils 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Die Beratungsräume befinden sich im Erdgeschoss!

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Tag der Antragstellung (wird vom Sozialamt ausgefüllt)

A: Anspruchsberechtigte Person

Name

Vorname

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Aktenzeichen/BG-Nummer

B: Art der Leistungen für Bildung und Teilhabe

☐ eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung/Schule

☐ mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung/Schule

☐ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

☐ Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges

Ich erhalte Ermäßigung über Dresden-Pass

☐ ja ☐ nein

Ich erhalte Zuschuss vom Schulverwaltungsamt

☐ ja ☐ nein

☐ eine ergänzende angemessene Lernförderung

☐ gemeinschaftliches warmes Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule außerhalb der Ferienzeiten

☐ gemeinschaftliches warmes Mittagessen für Schülerinnen/Schüler in den Ferienzeiten

☐ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o. ä.)

> Bitte **Zusatzblatt F1.1** beifügen.

> Bitte **Zusatzblatt F1.2** beifügen.

> Nur für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich!

> Bitte Nachweis beifügen (z. B. Bescheid des Schulverwaltungsamtes, Vertrag, Rechnung, Fahrschein)

> Bitte **Zusatzblatt F4** beifügen.

> Bitte Nachweis beifügen (z. B. Anmeldung, Vertrag, Rechnung, Kontoauszug).

> Bitte Nachweis beifügen (z. B. Anmeldung, Vertrag, Rechnung, Kontoauszug).

> Bitte Nachweis über die Kosten beifügen (z. B. Anmeldung, Mitgliedschaftsvertrag, Rechnung, Quittung).

C: Sie/er besucht eine Name und Anschrift der Einrichtung/Schule:

☐ Kindertageseinrichtung (einschl. Tagespflege)

☐ allgemein- oder berufsbildende Schule

Klasse:

Abbildung 1: Antragsformular - Seite 1

D: Sie/er erhält folgende Sozialleistung

- ☐ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ☐ Wohngeld nach WoGG ☐ Sozialhilfe nach SGB XII ☐ Kinderzuschlag nach BKGG ☐ Leistungen nach § 2 od. § 3 AsylbLG ☐ keine dieser Leistungen
- ☐ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt ☐ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 SGB XII vom Sozialamt ☐ keine dieser Leistungen

> Bitte fügen Sie den vollständigen Bewilligungsbescheid der angekreuzten Leistung bei!

E: Angaben zu den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten

☐ Elternteil ☐ Bevollmächtigte/-r ☐ Sonstiges: _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____ Telefonnummer (für evtl. Rückfragen) _____

F: Wird die Leistung in Geld erbracht, bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto

Kontoinhaber/-in _____

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

G: Diese Angaben unterliegen dem Sozialdatenschutz. Sie werden gemäß §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67-67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben und genutzt.

Ich versichere, dass sämtliche Angaben in diesem Formular nebst Anlagen richtig sind. Änderungen (z. B. Wegfall der unter D genannten Leistung) werde ich unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum X¹
 Unterschrift der/des Berechtigten

Ort, Datum X¹
 Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin der minderjährigen berechtigten Person

¹ Bitte Unterschrift nicht vergessen.

Stand: Juni 2019

Abbildung 2: Antragsformular - Seite 2

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Bescheinigung eintägiger Ausflüge Bildungspaket - Zusatzblatt F1.1

Dieses Feld wird von der Behörde ausgefüllt.

Zuständige Organisationseinheit:	Datum: _____
	Bearbeiter/-in: _____
	Aktenzeichen: _____

Von der/den Anspruchsberechtigten vor Mitzeichnung der Schule auszufüllen.

Angaben zum leistungsberechtigten Kind bzw. Schüler/-in:

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	Straße
		Haus-Nr.

Angaben zum Ausflug Freifelder sind bitte von der Kita bzw. Schule vor Bestätigung zu streichen.

Datum des Ausflugs TT.MM.JJJJ	Art und Ziel des Ausflugs z. B. Schulexkursion, Schloss Moritzburg, 01468 Moritzburg	Kosten pro Kind/Schüler Berücksichtigt werden Kosten, die von der Einrichtung/Schule selbst unmittelbar veranlasst werden. Kein Taschengeld!	Beteiligen sich andere an den Kosten? Zuschüsse von Dritten, z. B. Schulförderverein, Großeltern

Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte von der Einrichtung bzw. Schule ausfüllen lassen.

Bestätigung der Einrichtung bzw. Schule

Wir bestätigen, dass die oben genannte Person an dem Ausflug bzw. den Ausflügen wie angegeben teilnimmt.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:

Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Vdr. 50.362/1 (Seite 1 von 1)

F1.1 Stand:

Juni 2019

Abbildung 3: Zusatzblatt für Ausflüge

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Dresden.
Dresdner

Bescheinigung einer mehrtägigen Fahrt Bildungspaket - Zusatzblatt F1.2

Dieses Feld wird von der Behörde ausgefüllt.

Zuständige Organisationseinheit:	Datum:
	Bearbeiter/-in:
	Aktenzeichen:

Von der/den Anspruchsberechtigten vor Mitzeichnung der Schule auszufüllen.

Angaben zum leistungsberechtigten Kind bzw. Schüler/-in

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	Straße
		Haus-Nr.

Angaben zur mehrtägigen Fahrt

In welchem Zeitraum findet die Fahrt statt?

Wohin geht die Fahrt (Ziel/Adresse)?

Erfolgt die Fahrt während der üblichen Betreuungszeit bzw. Schulzeit?

Wird die Fahrt von Dritten bezuschusst?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

Im Umfang von _____ Euro

Welche Kosten entstehen insgesamt pro Teilnehmer/-in?

Gesamtkosten _____ Euro

Wann sind diese zu zahlen?

Fällig am _____

(Entscheidend sind die Ausgaben, die von der Kita/Schule selbst unmittelbar veranlasst werden. Kein Taschengeld!)

Muss eine Anzahlung geleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Im Umfang von _____ Euro

Fällig am _____

Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit meinem Antrag willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte von der Kita bzw. Schule ausfüllen lassen.

Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule

Wir bestätigen, dass die oben genannte Person an der Fahrt wie angegeben teilnimmt.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:

Herr/Frau: _____

Telefon: _____

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Vdr. 50.363/1 (Seite 1 von 1)

F1.2

Stand: Juni 2019

Abbildung 4: Zusatzblatt für Fahrten

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

E-Mail: bildungspaket@dresden.de



Dresden.
Dresdner

Bescheinigung über die Notwendigkeit von Lernförderung Bildungspaket - Zusatzblatt F4

Dieses Feld wird von der Behörde ausgefüllt.

Zuständige Organisationseinheit:	Datum: _____
	Bearbeiter/-in: _____
	Aktenzeichen: _____

Von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten auszufüllen.

Schüler/-in:

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	Straße
		Haus-Nr.

Es werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Jugendamt erbracht.

- ☐ ja > Bitte vollständigen Bescheid beifügen.
☐ nein

Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte von der Lehrkraft ausfüllen lassen.

Bezeichnung/Name und Anschrift der Schule:	
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf	
in der Klassenstufe _____	
im Fach/in den Fächern _____	
Der Lernförderbedarf begründet sich aus Folgendem (alle aufgeführten Merkmale müssen vorliegen):	
Es besteht im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen ein nicht ausreichendes Leistungsniveau	☐ ja ☐ nein
Die zusätzliche Lernförderung ist geeignet, diese Lernziele zu erreichen.	☐ ja ☐ nein
Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.	☐ ja ☐ nein
Es bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote für den festgestellten Lernförderbedarf.	☐ ja ☐ nein
Ansprechpartner/-in für Rückfragen:	
Herr/Frau: _____	
Telefon: _____	
Ort, Datum, Unterschrift der Lehrkraft und Stempel der Schule	

F4

Stand: Juni 2019

Abbildung 5: Zusatzblatt für Lernförderung

§ 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe BuT			Eingangsdatum
			Zuständiges Leistungsteam

**Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

A) Persönliche Angaben (Eltern, Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte)

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:	
Kundennummer:	Nummer der Bedarfsgemeinschaftsnummer:	

B) Angaben zur anspruchsberechtigten Person (Kind/Jugendlicher)

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Kundennummer:		

☐ **Kindertageseinrichtung:**
(einschl. Tagespflege)

Name und Anschrift der Einrichtung

☐ **allgemein- oder
berufsbildende Schule:**

Name und Anschrift der Schule

Klasse:

C) Ich und die o. g. Person (Kind bzw. Jugendliche)

- ☐ beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II durch das Jobcenter Dresden (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld)
- ☐ haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Jobcenter Dresden beantragt / bzw. habe vor, dies zu tun
- ☐ beziehen andere Sozialleistungen
→ Zuständigkeit Sozialamt Dresden, Junghansstr. 2, 01277 Dresden beachten!
- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Wohngeld nach WoGG von der Wohngeldstelle/Sozialamt |
| ☐ | Sozialhilfe nach SGB XII vom Sozialamt |
| ☐ | Kinderzuschlag nach BKGG von der Familienkasse |
| ☐ | Leistungen nach § 2 od. § 3 AsylbLG vom Sozialamt |
| ☐ | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt |
| ☐ | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 SGB XII vom Sozialamt |
| ☐ | Ich beziehe keine dieser Leistungen |

Abbildung 6: Formular Bildung und Teilhabe – Seite 1 (Jobcenter Dresden)

D) Hiermit mache ich folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe geltend:

☐ **eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung/Schule**

→ Bitte zusätzlich Bescheinigung BuT.F beifügen!

☐ **Schülerbeförderungskosten**

für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges

☐ Ich erhalte einen Zuschuss vom Schulverwaltungsamt

☐ Ich erhalte eine Ermäßigung über den Dresden-Pass

→ Bitte entsprechende Nachweise beifügen (z. B. Bescheid des Schulverwaltungsamtes)!

☐ **gemeinschaftliches warmes Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule**

Hinweis: Eine Übernahme der Mittagsverpflegung während der Ferienzeiten ist im Rahmen des § 28 SGB II leider nicht möglich. Falls Sie dennoch einen entsprechenden Bedarf haben, besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Zuschuss bei der Landeshauptstadt Dresden, (Sozialamt, Sachgebiet Bildung und Teilhabe, Junghansstr. 2, 01277 Dresden) zu beantragen.

→ Den entsprechenden Antrag finden Sie auf www.dresden.de/bildungspaket.

☐ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

☐ für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

☐ für Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

☐ für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitaktivitäten

☐ für Sonstiges: _____

☐ **ergänzende angemessene Lernförderung**

→ Bitte Bescheinigung BuT.L ausfüllen und durch eine Lehrkraft bescheinigen lassen!

Die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** muss nicht extra geltend gemacht werden. Grundsätzlich erfolgt die Gewährung dieser Leistungen im Rahmen der Bewilligung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeld automatisch.

E) Wird die Leistung in Geld erbracht, bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto:

(Angaben nur notwendig, wenn abweichend von der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II)

Kontoinhaber*in: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

F) Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Jobcenter Dresden unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistungen haben können (z. B. der Wegfall einer der o. g. Leistung).

Diese Angaben unterliegen dem Sozialdatenschutz. Sie werden gemäß §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67-67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben und genutzt.

Meine Telefonnummer für Rückfragen lautet: _____

Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe oben) bei, um unnötige Verzögerungen oder Rückfragen zu vermeiden!

Ort, Datum

(Ihre) Unterschrift

bei Minderjährigen: Unterschrift
Ihrer gesetzlichen Vertretung

Abbildung 7: Formular Bildung und Teilhabe – Seite 2 (Jobcenter Dresden)

§ 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe BuT.F			Eingangsdatum
			Zuständiges Leistungsteam

Bescheinigung zu einem Ausflug bzw. einer mehrtägigen Fahrt

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 SGB II

Angaben zum leistungsberechtigten Kind bzw. zur Schülerin / zum Schüler

Von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten auszufüllen:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:	
Kundennummer:	Nummer der Bedarfsgemeinschaftsnummer:	

Angaben zum eintägigen Ausflug/zur mehrtägigen Fahrt

☐ Ausflug (eintägig, ohne Übernachtung)	am	
☐ Fahrt (mehrtägig, mit Übernachtung)	von	bis
Ziel der Fahrt/des Ausfluges (Ziel, Adresse)		

Erfolgt der Ausflug bzw. die Fahrt während der üblichen Betreuungszeit bzw. Schulzeit?	☐ Ja ☐ Nein
Wird der Ausflug / die Fahrt von Dritten bezuschusst?	☐ Ja ☐ Nein Wenn Ja: In welcher Höhe? Euro
Welche Kosten entstehen pro Teilnehmer/-in? (ggf. incl. Anzahlung)	Euro Fällig am:
(Entscheidend sind die Ausgaben, die von der Kita/Schule selbst unmittelbar veranlasst werden. Kein Taschengeld!)	
Muss eine Anzahlung geleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, in welcher Höhe und wann?	Euro Fällig am:

Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit der Geltendmachung des Bedarfs für einen Ausflug/eine Fahrt willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte von der Einrichtung bzw. Schule ausfüllen lassen:

Bestätigung der Einrichtung/Schule	
Wir bestätigen, dass die oben genannte Person an dem Ausflug bzw. der Fahrt wie angegeben teilnimmt.	
Ansprechpartner/-in für Rückfragen:	
Herr / Frau:	
Telefon:	
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Einrichtung/Schule	

Abbildung 8: Bescheinigung zu einem Ausflug bzw. einer mehrtägigen Fahrt (Jobcenter Dresden)

§ 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe BuT.L			Eingangsdatum
			Zuständiges Leistungsteam

Leistungen für Lernförderung

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II

Hiermit mache ich

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:	
Kundennummer:	Nummer der Bedarfsgemeinschaftsnummer:	

Kosten für Lernförderung geltend; für das Kind:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
-------	----------	---------------

Es werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVIII) durch das Jugendamt erbracht:

- ☐ Ja → Bitte vollständigen Bescheid des Jugendamtes beifügen.
☐ Nein

Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit der Geltendmachung von Kosten der Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlich Vertretenden

Bitte von der Lehrkraft ausfüllen lassen:

Bezeichnung/Name und Anschrift der Schule:	
Für die o. g. Schülerin / den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf: in der Klassenstufe _____ im Fach/in den Fächern _____ Der Lernförderbedarf begründet sich aus Folgendem (alle aufgeführten Merkmale müssen vorliegen): Es besteht im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen ein nicht ausreichendes Leistungsniveau: ☐ ja ☐ nein Die zusätzliche Lernförderung ist geeignet, diese Lernziele zu erreichen: ☐ ja ☐ nein Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen: ☐ ja ☐ nein Es bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote für den festgestellten Lernförderbedarf: ☐ ja ☐ nein Ansprechpartner/-in für Rückfragen: Herr / Frau: _____ Telefon: _____ Ort, Datum, Unterschrift der Lehrkraft und Stempel der Schule	

JCDD_140_II28-12_07.21

Seite 1 von 1

Abbildung 9: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung (Jobcenter Dresden)